Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. Juni 1884.

Inhalt.

Gesetz: die Städteordnung betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Städteordnung betreffend.

Gesetz.

(Vom 16. Juni 1884.)

Die Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insoweit dasselbe auf die dem Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337), gesetzlich unterstehenden oder durch staatlich genehmigten Gemeindebeschluß unterstellten Gemeinden Anwendung findet, sowie das eben genannte Gesetz vom 24. Juni 1874 erleiden folgende Aenderungen:

§. 10

erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrath besteht aus dem besoldeten Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Bürgermeistern und mehreren Stadträthen, über deren Zahl und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut das Nähere bestimmt.

Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXIV.

In §. 19 b.

erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Besondere Kommissionen müssen

1. für die Schulangelegenheiten,
2. für das Armenwesen,
3. für die öffentliche Gesundheitspflege,
4. zur Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens

bestellt werden."

Ferner erhält §. 19 b. folgenden Zusatz:

„Der Kommission zur Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens muß mindestens ein vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten ernannter Stadtverordneter als Mitglied angehören. Den Vorsitz in dieser Kommission hat ständig der Oberbürgermeister, im einzelnen Falle persönlicher Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter zu führen."

§. 19 d.

erhält folgenden Zusatz:

„Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bezüglich der Bürgermeister von der Bestimmung dieses Paragraphen Umgang zu nehmen sei."

§. 19 e.

erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut kann bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird."

§. 20

erhält folgende Fassung:

„Alle städtischen Beamten werden, soweit nicht durch Gesetz anderweitige Bestimmungen getroffen sind, vom Stadtrathe ernannt."

§. 21

erhält folgende Fassung:

„Die gegenwärtigen Gehalte der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtraths, der Stadtrechner, sowie der Grund- und Pfandbuchsführer und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, beziehungsweise gesetzlich bestehen müssen, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 22 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

„Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die in §. 21 genannten Gemeindebeamten keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden, soweit es sich um Verrichtungen für die Gemeinde handelt, durch Ortsstatut bestimmt."

§. 23 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

„Die einstweilige Enthebung der in §. 21 genannten Gemeindebeamten vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde."

§. 26

erhält folgende Fassung:

„Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden, die des Oberbürgermeisters selbst auf blose Vernehmung des Bürgerausschusses, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§. 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden."

Ferner erhält §. 26 folgenden Zusatz:

„Bezüglich der Ansprüche des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister auf Pension steht die auf Grund des gegenwärtigen §. 26 erfolgte Dienstentlassung dem wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des §. 19d. erfolgenden Dienstaustritte gleich."

§. 27

erhält folgende Fassung:

„Wenn gegen einen der in §. 21 genannten Gemeindebeamten wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, sofern seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind."

§. 28

erhält folgenden Zusatz:

„Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der

Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu."

§. 43

erhält folgende Fassung:

„Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen je für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand, den Obmann desselben als Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter des letzteren. Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter (Korreferenten) oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Es bleibt dem Bürgerausschusse selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträthen und Stadtverordneten gemischt sein können.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz."

In §. 44

erhalten Ziffer 3 und 4 folgende Fassung:

„3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt soviel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtraths zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle zu veranlassen, daß der Bürgerausschuß versammelt und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vernommen wird.

Die Leitung dieser Versammlung ist in der Regel dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu übertragen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

4. Wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Stadtverordneten, welche der Zahl der Mitglieder des Stadtraths einschließlich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister gleichkommt, gestellter, bestimmt formulirter, auf die Stadtverwaltung bezüglicher Antrag von dem Stadtrath abgelehnt worden ist, die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In §. 52

erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden und verfügt auf die Ersuchschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen."

§. 52 Absatz 2 fällt weg.

Ferner erhält §. 52 folgenden Zusatz:

„Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu 40 Mark zu erkennen."

Zwischen die §§. 56a. und 57 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§. 56b.

„Der Bürgerausschuß hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtraths nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

Zu diesem Behufe ist der Stadtrath verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschuß über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen."

§. 146 Absatz 2

erhält folgenden Zusatz:

„Zur Einleitung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nicht erforderlich."

§. 151

erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrath beziehungsweise die nach dem Ortsstatut mit Dekreturbefugniß ausgestatteten stadträthlichen Kommissionen (§. 19a. und b. der Städte-Ordnung) dekretiren alle Einnahmen und Ausgaben auf die Stadtkasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrathes und des Rathschreibers werden durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten dekretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur der nach Absatz 1 zuständigen Kollegien oder soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten geschieht auf Gefahr des Stadtrechners."

§. 154

erhält folgende Fassung:

„Die gestellte Rechnung ist von dem Stadtrath zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen.

Gleichzeitig mit der Verkündung, daß die Rechnung zur Einsicht aufgelegt sei, soll ein gedruckter, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus derselben — Rechenschaftsbericht — an die Mitglieder des Bürgerausschusses und, soweit dies die Gemeindesteuerpflichtigen verlangen, auch an diese vertheilt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen oder Bemerkungen zum Zwecke der Abhör der hierfür zu bestellenden Kommission oder, im Falle des §. 172 c. Absatz 3, der Staatsbehörde zu übergeben."

Zwischen die §§. 154 und 155 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§. 154 a.

„Die Abhörkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten aus der Mitte der letzteren für jede Jahresrechnung ernennt.

Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Mitte derselben gleichfalls durch den geschäftsleitenden Vorstand ernannt, sofern nicht dessen Obmann den Vorsitz übernimmt.

Die Kommission kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beiziehen, deren Belohnung aus den ihr hierfür durch den Voranschlag zur Verfügung zu stellenden Mitteln zu bestreiten ist."

§. 154 b.

„Den Bescheid ertheilt in allen Fällen der Bürgerausschuß, wobei der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder des Stadtrathes nicht mitzustimmen haben."

§. 172 c.

erhält folgende Fassung:

„In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen zwei Wochen dem Stadtrath die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird."

Zweiter Artikel.

Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

Dritter Artikel.

Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, den Text derjenigen auf die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung bezüglichen Gesetzesbestimmungen, welche auf die dem Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337), unterstehenden Gemeinden Anwendung finden, als „Städteordnung" zusammenzustellen und durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dabei sind die Ausdrücke „Gemeinderath", „Gemeinderechner", „Gemeindeversammlung", „Gemeindebürger", „Beigeordneter" jeweils durch die Bezeichnungen „Stadtrath", „Stadtrechner", „Bürgerausschuß", „Stadtbürger", „Bürgermeister" 2c. zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Juni 1884.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gantz.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Juni 1884.)

Die Städteordnung betreffend.

Auf Grund der durch den dritten Artikel des Gesetzes vom 16. Juni d. J., die Städteordnung betreffend, der Großherzoglichen Regierung ertheilten Ermächtigung wird nachstehend der Text derjenigen auf die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung bezüglichen Gesetzesbestimmungen, welche auf die dem Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337), unterstehenden Gemeinden Anwendung finden, als Städteordnung zusammengestellt, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Bassermann.

Städteordnung für das Großherzogthum Baden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2.

Aufgehoben.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

§. 7a.

Stadtbürger sind alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren

a. Einwohner des Stadtbezirks sind,
b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbstständige Lebensstellung haben,
c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben,
e. im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer bezahlen.

Als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in einer demselben unterstehenden Stadtgemeinde nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben haben, gelten als Stadtbürger im Sinne dieses Gesetzes, sobald und so lange sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirks sind.

§. 7b.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a. bis e. aufgeführten Erfordernisse kann durch Gemeindebeschluß in einzelnen Fällen Nachsicht ertheilt werden.

§. 7c.

Die Stadtbürger sind zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt und zur Uebernahme von unbesoldeten Aemtern und Funktionen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung befähigt, sofern ihr Bürgerrecht nicht ruht (§. 7d.).

Unter dieser Voraussetzung ist jeder Stadtbürger verpflichtet, eine Wahl in die Gemeindevertretung, zu einem unbesoldeten Gemeindeamte, sowie einzelne Funktionen in städtischen Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl oder eines Auftrags, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter von über sechszig Jahren;
4. sechs Jahre unbesoldeten Dienstes in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung für die nächsten sechs Jahre;
5. andere erhebliche Gründe, über deren Vorhandensein der Bürgerausschuß endgiltig entscheidet.

Zur Ablehnung einer Wahl in den Stadtrath berechtigt überdies die Verwaltung eines Staatsamts oder des Notariats.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Stadtbürger gefallenen Wahl, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Erlegung eines von dem Stadtrath festzusetzenden Betrags von 100 bis 300 Mark in die Gemeindekasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§. 7d.

Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Entmündigten, Mundtodten und Verbeistandeten;
2. in Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes;
3. nach eröffnetem Gantverfahren während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind;
4. in Folge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.

§. 7e.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Verlust der Deutschen Reichsangehörigkeit;
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke;
3. durch Verlust der Selbstständigkeit der Lebensstellung;
4. durch Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln;
5. durch Nichtentrichtung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben, nach erfolglos durchgeführtem Betreibungsverfahren;
6. durch den Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer direkten ordentlichen Staatssteuer im Großherzogthume.

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter nach sich.

§. 7f.

Von dem nach §. 7a. begründeten Bürgerrecht wird ein auf Grund des Gesetzes über

die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts in einer nicht unter dieses Gesetz fallenden Gemeinde bestehendes Bürgerrecht in keiner Weise berührt.

§. 7g.

Für jede Stadt wird ein Ortsstatut errichtet, worin über diejenigen Punkte, für welche dieses Gesetz statutarische Bestimmungen vorbehält, die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Das Ortsstatut kann außerdem auf andere, die städtische Verfassung und Verwaltung berührende Punkte sich erstrecken, sofern darüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen nicht enthält und die statutarischen Festsetzungen anderen Gesetzen nicht widersprechen.

Das vom Stadtrathe beschlossene Ortsstatut bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Stadtgemeinde ist dem Stadtrath anvertraut. Jeder Stadtrath soll einen Rathschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Stadtrath besteht in jeder Stadtgemeinde der Bürgerausschuß.

Erstes Kapitel.

Von dem Stadtrath.

§. 10.

Der Stadtrath besteht aus dem besoldeten Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Bürgermeistern und mehreren Stadträthen, über deren Zahl und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut das Nähere bestimmt.

Die Bürgermeister sind die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters.

§. 11.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Stadträthe werden von dem Bürgerausschuß gewählt.

§. 12.

Wählbar in den Stadtrath ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§. 7d.).

Es können aber

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird,

2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Stadtraths sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im andern Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Oberbürgermeister oder Bürgermeister Gewählte mit einem der Stadträthe auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet der Stadtrath aus.

§. 13.

Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. — Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im aktiven Militärdienste stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur Derjenige annehmen, welcher die Badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

§. 14.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters gilt als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kömmt, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so ist das Ministerium des Innern berechtigt, einen Kommissär zu ernennen, welcher die Stelle auf Kosten der Stadt verwaltet, bis eine giltige Wahl getroffen ist.

Spätestens nach Ablauf eines Jahres muß eine erneuerte Wahl angeordnet werden.

§. 15.

Bei der Wahl der Stadträthe entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

§. 16.

Die Wahl des Oberbürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Stadtrath aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtraths leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung des Rathschreibers und zweier Stadträthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§. 17.

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden auf neun Jahre gewählt. Dieselben sind wieder wählbar.

Das Ortsstatut bestimmt die Frist, innerhalb welcher im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters durch Tod oder Austritt zu einer neuen Wahl zu schreiten ist.

§. 18.

Die Stadträthe werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wird die Stelle eines Stadtraths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird von dem Bürgerausschusse sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 19.

Außer den in §. 53 bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Stadtrath zu:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten; über die Volksschulen in dem Umfang, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht seither dem Ortsschulrathe übertragen war; über andere städtische Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;
2. die Verwaltung der örtlichen öffentlichen Armenpflege.

§. 19a.

Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtraths besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatute oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtraths als Vorsitzender angehören; im Uebrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtraths, Stadtverordneten und aus anderen Bürgern zusammengesetzt werden. Sämmtliche Mitglieder werden vom Stadtrathe ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nöthig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Stadtrath untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die §§. 23 bis 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträthe sind.

§. 19 b.

Besondere Kommissionen müssen:

1. für die Schulangelegenheiten,
2. für das Armenwesen,
3. für die öffentliche Gesundheitspflege,
4. zur Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens

bestellt werden.

Bei den Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armenkommission und in der Kommission für die öffentliche Gesundheitspflege sollen die Armenärzte und, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der erstern außerdem ein Ortspfarrer jeder Konfession, und in der letztern der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben.

Der Kommission zur Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens muß mindestens ein vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten ernannter Stadtverordneter als Mitglied angehören. Den Vorsitz in dieser Kommission hat ständig der Oberbürgermeister, im einzelnen Falle persönlicher Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter zu führen.

§. 19 c.

In Bezug auf die einstweilige Enthebung vom Dienste und die Dienstentlassung unterstehen die Bürgermeister den gleichen Bestimmungen wie der Oberbürgermeister (§§. 23 bis 28).

§. 19 d.

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister haben, soferne nicht für sie vortheilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, nach im Ganzen achtjähriger Dienstzeit ein Viertheil, nach im Ganzen sechszehnjähriger Dienstzeit die Hälfte, nach im Ganzen vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Dritttheile der Besoldung als Pension zu beziehen.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren oder sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bezüglich der Bürgermeister von der Bestimmung dieses Paragraphen Umgang zu nehmen sei.

§. 19 e.

Das Ortsstatut kann bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte

bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird.

§. 19f.

Die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten erhalten in Ermangelung besonderer Vereinbarung bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zwölf Dienstjahren die Hälfte, nach vierundzwanzig Dienstjahren zwei Dritttheile der Besoldung als Pension.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren und sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt.

§. 19g.

Die Pension (§. 19d. und §. 19f.) fällt insoweit und insolange weg, als der Pensionirte in Folge anderweiter Anstellung und Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen bezieht, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

§. 20.

Alle städtischen Beamten werden, soweit nicht durch Gesetz anderweitige Bestimmungen getroffen sind, vom Stadtrathe ernannt.

§. 21.

Die gegenwärtigen Gehalte der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtraths, der Stadtrechner, sowie der Grund- und Pfandbuchsführer und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, beziehungsweise gesetzlich bestehen müssen, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 22.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die in §. 21 genannten Gemeindebeamten keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden, soweit es sich um Verrichtungen für die Gemeinde handelt, durch Ortsstatut bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§. 23.

Die einstweilige Enthebung der in §. 21 genannten Gemeindebeamten vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

suchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Stadtraths kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 24.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2. (aufgehoben);
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 25.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insoferne sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntniß muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§. 26.

Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden, die des Oberbürgermeisters selbst auf blose Vernehmung des Bürgerausschusses, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§. 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezüglich der Ansprüche des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister auf Pension steht die auf Grund des gegenwärtigen §. 26 erfolgte Dienstentlassung dem wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des §. 19 d. erfolgenden Dienstaustritte gleich.

§. 27.

Wenn gegen einen der in §. 21 genannten Gemeindebeamten wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, sofern seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind.

§. 28.

In allen in den §§. 23—27 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrath zu.

Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Zweites Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§§. 29—32.

Aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 33.

Der städtische Bürgerausschuß besteht:
a. aus den Mitgliedern des Stadtraths,
b. aus den gewählten Stadtverordneten.
Derselbe tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den anderen Gemeinden.
Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	48
mit 1001 bis 1500 Bürgern	60
mit 1501 bis 2000 Bürgern	72
mit mehr als 2000 Bürgern	96

§. 34.

Berechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§. 7 d.).

§. 35.

Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen getheilt.

Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt.

§. 36.

Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Stadtverordneten.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und zweier Stadträthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 37.

Wählbar zum Stadtverordneten sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht (§. 7 d.), mit Ausnahme:

a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,

b. der Stadträthe,

c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 38.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 39.

Das Amt eines Stadtverordneten dauert sechs Jahre. Die Stadtverordneten werden

alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird die Stelle eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

§. 40.

Aufgehoben.

§. 41.

Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei Stadtverordnete aus Auftrag des Stadtraths oder in Folge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Stadträthe.

§. 42.

Aufgehoben.

§. 43.

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen je für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand, den Obmann desselben als Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter des Letzteren. Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter (Korreferenten) oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Es bleibt dem Bürgerausschusse selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträthen und Stadtverordneten gemischt sein können.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

§. 44.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtraths der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. Wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben befohlen wird.
2. Auf Antrag des Stadtraths oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Zahl der Mitglieder des Stadtraths gleichkommt, wenn im Namen und

aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.

3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt soviel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtraths zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle zu veranlassen, daß der Bürgerausschuß versammelt und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vernommen wird.

Die Leitung dieser Versammlung ist in der Regel dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu übertragen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

4. Wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Stadtverordneten, welche der Zahl der Mitglieder des Stadtraths einschließlich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister gleichkommt, gestellter, bestimmt formulirter, auf die Stadtverwaltung bezüglicher Antrag von dem Stadtrath abgelehnt worden ist, die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§. 45.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Oberbürgermeister oder der Stadtrath dies in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachten.

§. 46.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zum Erscheinen bei den Versammlungen desselben verpflichtet.

Der Stadtrath kann Strafen des nicht berechtigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich.

§. 47.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden;

2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;

3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§§. 48—51.

Aufgehoben.

Titel III.

Von der Verwaltung der Stadtgemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Oberbürgermeisters.

§. 52.

Der Oberbürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden und verfügt auf die Ersuchschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

(Absatz 2 aufgehoben.)

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Stadtrath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, den Bürgerausschuß zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Stadtrath und in dem Bürgerausschuß entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu 40 Mark zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Stadtraths.

§. 53.

Der Stadtrath berathschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3. über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4. (aufgehoben);
5. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen. *)

§. 54.

Die Form der Verhandlung in dem Stadtrath ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. 55.

Der Stadtrath hat sich in der Regel wöchentlich einmal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 56.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Oberbürgermeister oder ein anderes Mitglied des Stadtrathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Befugnissen des Bürgerausschusses.

§. 56a.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde

*) Siehe Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 349.

unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtraths über folgende Gegenstände ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach §. 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Beschluß des Bürgerausschusses erforderlich ist;
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;
4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesammtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 200 Mark, in größern Gemeinden 1000 Mark übersteigt;
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;
6. über die Vereinbarungen auf Grund des §. 4 Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 (Regierungsblatt Nr. II.).

§. 56b.

Der Bürgerausschuß hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtraths nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

Zu diesem Behufe ist der Stadtrath verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschuß über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten des Rathschreibers.

§. 57.

Der Rathschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und des Stadtrathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Oberbürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Oberbürgermeister,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Bürgermeistern oder dem Stadtrath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 58.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§. 59.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§. 60.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Stadtraths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Stadtraths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 61.

Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter den Befehlen des Oberbürgermeisters.

In wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Stadtrath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Stadtraths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 62.

Aufgehoben.

§. 63.

Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sechstes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Stadtgemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Stadtbürger als Gesammtheit.

§. 65.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. Es dürfen keine neuen Almendgenüsse zu Gunsten der einzelnen Bürger geschaffen werden.

Denjenigen Bürgern, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Genuß von Almendnutzungen befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des §. 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Gemeinde anheim.

§. 66.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Gemeindebeschluß erforderlich.

§. 67.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§. 68.

Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 71—77 zunächst aus dem Ertrag des Vermögens und der wirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestritten.

§. 69.

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks können in der Regel nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden.

§. 70.

Reichen die Einkünfte der Gemeinde einschließlich der in den §§. 71—76 bezeichneten

besonderen Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden zur Deckung des weiteren Bedarfes die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen beigezogen.

§. 71.

Für die einzelnen Fälle der Benützung einer zur Erfüllung der Gemeindezwecke erstellten Einrichtung oder für einzelne derartige Dienstleistungen kann, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen hierüber, die Entrichtung einer Gebühr festgesetzt werden.

Die Neueinführung oder Erhöhung solcher Gebühren erfordert die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung.

Sind die betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen zugleich wirthschaftlicher Natur, so kann ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt auferlegt werden.

§. 72.

Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, so können die Interessenten, beziehungsweise die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften, zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung.

Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise des Gemeindebeschlusses, die Verwaltungsgerichte.

§. 73.

Für die nach §. 72 oder nach dem Gesetze über Ortsstraßen und Baufluchten vom 20. Februar 1868 von den Eigenthümern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten hat die Gemeinde ein allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht auf die betreffenden Liegenschaften.

Zur Wahrung desselben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, in welcher bezeichnet sein muß:

1. das Grundstück und dessen Eigenthümer,
2. der durch Gemeindebeschluß festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.

Das Vorzugsrecht gilt von dem Tage an, da die Urkunde in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.

§. 74.

Die gleiche Verpflichtung zur Beitragsleistung — §. 72 — kann durch Gemeindebeschluß denjenigen Personen und Unternehmungen auferlegt werden, welche öffentliche Gemeindeein-

richtungen in außergewöhnlichem Grad in Anspruch nehmen und benützen und hierdurch Ausgaben verursachen, welche andernfalls nicht oder nicht in gleicher Höhe entstanden sein würden.

Streitigkeiten hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 75.

Als allgemeiner Maßstab für die Feststellung der Beiträge — §§. 72 bis 74 — gilt die Größe des gebotenen besonderen Vortheils oder des abgewendeten Nachtheiles, beziehungsweise die Art und der Umfang der außergewöhnlichen Benützung der Gemeindeeinrichtung und die Höhe des hierdurch verursachten besonderen Kostenaufwandes.

Im Uebrigen sind jedoch auch die den zur Beitragsleistung Beigezogenen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht — §§. 80 und 85 — obliegenden oder von denselben für andere ähnliche Zwecke freiwillig übernommenen Leistungen in billiger Weise zu berücksichtigen.

Bei Beurtheilung des Anspruches auf eine Beitragsleistung wegen außergewöhnlicher Benützung einer Gemeindeeinrichtung muß auch der Vortheil in Betracht gezogen werden, welcher der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung überhaupt zugeht.

§. 76.

Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, kann durch Ortsstatut beziehungsweise Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Betheiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festgesetzt werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugniß gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Sozialausgabe) zu behandeln.

Durch die fragliche Umlageerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§. 71 und 72 — übrig bleibt.

§. 77.

Die gesetzliche Befreiung vom Beizug zur Staats-, beziehungsweise Gemeindebesteuerung — §§. 80 ff. — findet in den Fällen der §§. 71—76 nicht statt.

§. 78.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Durch dieselbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

§. 79.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich derjenigen zur Verarbeitung in ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände, welche nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikinhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Verbrauch, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen.

Werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat bei der Ausfuhr auf Verlangen eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Befreiung von der Verbrauchssteuer und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten — Absatz 2 — entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 80.

Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte, beziehungsweise nach §§. 82—84 besonders gebildete Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Es richten sich Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht dieser Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand nach den desfallsigen Bestimmungen hinsichtlich des Beizuges zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes.

Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.

§. 81.

Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2. die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden;
3. die Kapitalrentensteuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie;
4. die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;

5. die Steuerkapitalien der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
6. die Steuerkapitalien der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten;
7. die Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;
8. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien;
9. die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör, ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10000 Mark.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 82.

Die Reichsbankanstalten (Reichsbankstelle und Reichsbankhauptstelle) werden zur Gemeindebesteuerung mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 besonders gebildeten Steueranschlag beigezogen.

Dabei ist als steuerpflichtiges Betriebskapital die Hälfte desjenigen Theiles des Grundkapitals der Reichsbank anzusehen, welcher im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Verhältniß des Reinertrages berechnet auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Erwerbsteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§. 83.

Das Erwerbsteuerkapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Artikel 17 Absatz 2 erster Satz des Erwerbsteuergesetzes — ist behufs des Beizuges zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Werthes des in jeder derselben gelegenen Theiles der Gewerbsanlage zu vertheilen.

Streitigkeiten über die Festsetzung dieser einzelnen Theile des Gesammterwerbsteuerkapitals entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§. 84.

Für den Beizug zur Gemeindebesteuerung wird das Berufseinkommen der Schullehrer folgendermaßen veranschlagt:

1. Die Nutzung von dem Schuldienst zum ständigen Genuß gewidmeten, in dem Gemeindebezirk zur Staatssteuer veranlagten Grundstücken, Gebäuden oder Gefällen zu 4 Prozent der betreffenden Steuerkapitalien,

2. die Zinsen und Renten aus Kapitalien des Dienstes mit deren thatsächlichem Betrag nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai des Einschätzungsjahres,
3. die übrigen Bezüge nach den Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes.

Das Steuerkapital aus dem so veranschlagten Gesammtverdienst wird nach Artikel 9 des Erwerbsteuergesetzes gebildet.

In gleicher Weise werden die Erwerbsteuerkapitalien der Ortsgeistlichen unter Beirechnung der Anschläge der Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör und des Theiles der Güter und Gefälle festgestellt, deren Grund- und Gefällsteuerkapital nach §. 81 Ziffer 9 von dem Beizug zur Gemeindebesteuerung frei gelassen ist.

§. 85.

Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — §. 80 — wird auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital in der Gemeinde umgelegt unter Ermäßigung der Steuerkapitalien der gewerblichen Unternehmungen (Artikel 1 A. und Artikel 6 des Erwerbsteuergesetzes) auf 80 Prozent und der auf Grund des Artikels 1 B. des Erwerbsteuergesetzes veranlagten Steuerkapitalien, sowie der Kapitalrentensteuerkapitalien auf 60 Prozent.

Die einzelnen Arten der Steuerkapitalien sind bei dem Umlageausschlag in dem Verhältniß beitragspflichtig, in welchem ihr Staatssteuerfuß zu demjenigen der Grundsteuer in dem der Umlageerhebung vorhergehenden Jahre steht.

Durch Gemeindebeschluß kann jedoch der gleichheitliche Beizug derjenigen Steuerkapitalien festgesetzt werden, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt.

Auch ist es statthaft, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Prozent hinaus zu verzichten.

§. 86.

Für einzelne gewerbliche Unternehmungen kann die nach §. 85 Absatz 1 vorgeschriebene Ermäßigung der Steuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent festgesetzt werden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlich bestimmten Beizug im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet erscheinen.

§. 87.

Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Prozent der Staatssteuer gleich kommt, erhoben werden.

Die Belastung der vom Diensteinkommen, von den Ruhe- und Sustentationsgehalten der Beamten und Angestellten des Reiches, des Staates und der Gemeinden, der Hofdiener, der Geistlichen und Lehrer, sowie von den entsprechenden Bezügen ihrer Wittwen und Waisen

gebildeten Erwerbssteuerkapitalien mit einer den Betrag von 150 Prozent der Staatssteuer übersteigenden Umlage ist unzulässig.

§. 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die direkten Gemeindeumlagen, mit Ausnahme der von den Kapitalrentensteuerkapitalien zu erhebenden, sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Viertheile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig und innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Die Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien sind sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung fällig und müssen, wie auch Umlagerückstände und Umlagenachträge, in ihrem ganzen Betrag innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung entrichtet werden.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse der in den Artikeln 14 und 26 des Erwerbsteuergesetzes bezeichneten Personen hat gleichzeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird insolange als der Voranschlag beziehungsweise der Umlagefuß von den Erwerbsteuerkapitalien für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinden gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§. 89.

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Art und Umfang derselben und den Maßstab ihrer Vertheilung bestimmt das Ortsstatut.

§§. 90—100.

Aufgehoben.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§. 101.

Der Stadtrath beschließt diejenigen Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu andern nöthigen Anlehen ist die Einwilligung des Bürgerausschusses erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse

§. 102.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 103.

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von dem Bürgerausschuß beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

(Siehe §. 65.)

§. 104.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letzteren bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 105.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 106.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§. 107.

Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 108.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 109.

Ohne Genehmigung des Stadtraths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 110.

Der Stadtrath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§. 111.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 112.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstand sind, kann der Stadtrath die Ausübung des Genusses so lange zu Gunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

Die gleiche Befugniß steht dem Stadtrath hinsichtlich der Bürgernutzungen solcher Berechtigten zu, welche — abgesehen von Fällen vorübergehender Hülfsbedürftigkeit — durch die öffentliche Armenpflege aus Mitteln der Gemeinde unterstützt werden.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde an Stelle des Berechtigten kann in diesem Falle solange fortdauern, als die Unterstützung gewährt wird.

Erreicht der jährliche Aufwand der Gemeinde für solche den Ertrag der Nutznießung nicht, so ist der Rest an den Nutzungsberechtigten auszufolgen.

Den Genußberechtigten steht gegen den Beschluß des Stadtrathes nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

§§. 113—134.

Aufgehoben.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§. 135.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Stadtrath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert.

§. 136.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über

viertausend Einwohner den Anschlag von 2000 Mark, in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 600 Mark übersteigen, wird ein Gemeindebeschluß erfordert.

§. 137.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Stadtrath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 138.

Der Stadtrath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 139.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Stadtrath, bei unbeweglichen Gegenständen der Bürgerausschuß, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 140.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 141.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1. Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen,
2. das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Bauwesen.

§. 142.

Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Stadtrath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und allen Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichungen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 143.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Stadtrath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Oeffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Ueberschlags durch den Stadtrath zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

§. 144.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in so ferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Stadtrath darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 145.

Hat der Stadtrath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 146.

Der Stadtrath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

Zur Einleitung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nicht erforderlich.

§. 147.

Ist die Uebernahme des Rechtsstreits in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Stadtrath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Oberbürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§. 148.

Der Stadtrechner wird auf Vorschlag des Stadtraths von dem Bürgerausschuß ernannt.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Stadtraths sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

§. 149.

Aufgehoben.

§. 150.

Aufgehoben.

§. 151.

Der Stadtrath beziehungsweise die nach dem Ortsstatut mit Dekreturbefugniß ausgestatteten stadträthlichen Kommissionen (§§. 19 a. und 19 b. der Städte-Ordnung) dekretiren alle Einnahmen und Ausgaben auf die Stadtkasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrathes und des Rathschreibers werden durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten dekretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur der nach Absatz 1 zuständigen Kollegien oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten geschieht auf Gefahr des Stadtrechners.

§. 152.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Stadtkasse dekretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 153.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Oberbürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Stadtrath, unter Zuzug des Stadtrechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeinde-Einnahmen,
2. die Gemeinde-Ausgaben,
3. die Deckungsmittel der letztern.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

§. 154.

Die gestellte Rechnung ist von dem Stadtrath zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen öffentlich aufzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gleichzeitig mit der Verkündung, daß die Rechnung zur Einsicht aufgelegt sei, soll ein gedruckter, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus derselben — Rechenschaftsbericht — an die Mitglieder des Bürgerausschusses und, soweit dies die Gemeindesteuerpflichtigen verlangen, auch an diese vertheilt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen oder Bemerkungen zum Zwecke der Abhör der hierfür zu bestellenden Kommission oder, im Falle des §. 172 c. Absatz 3, der Staatsbehörde zu übergeben.

§. 154 a.

Die Abhörkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten aus der Mitte der letzteren für jede Jahresrechnung ernennt.

Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Mitte derselben gleichfalls durch den geschäftsleitenden Vorstand ernannt, sofern nicht dessen Obmann den Vorsitz übernimmt.

Die Kommission kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beiziehen, deren Belohnung aus den ihr hierfür durch den Voranschlag zur Verfügung zu stellenden Mitteln zu bestreiten ist.

§. 154 b.

Den Bescheid ertheilt in allen Fällen der Bürgerausschuß, wobei der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder des Stadtrathes nicht mitzustimmen haben.

§. 155.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

§§. 156—160.

Aufgehoben.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 161.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 162.

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 163.

Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§. 164.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 165.

Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 166.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 167.

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 166 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 168.

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle drei Jahre zur Hälfte.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 169.

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 170.

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 171.

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 172.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§. 172 a.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falls außerordentlich zu genehmigen oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern, und nöthigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§. 23—28 der Städteordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§. 172 b.

Die Staatsbehörde wird überdies in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen, und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

§. 172 c.

In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen zwei Wochen dem Stadtrath die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§. 172 d.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 2000 Mark übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2. Alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3. Die Kapitalaufnahmen mit Ausnahme der in §. 101 genannten.
4. Die Einführung eines Octroi
5. Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe.
6. Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.
7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des §. 56 a. Ziffer 4.

§. 172 e.

Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landeskommissäre

erwachsenden Kosten, welche die Staatskasse trägt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Titel VI.

Von dem Recht des Rekurses.

§. 173.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Stadtrath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letztern an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

In Gemäßheit der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337), findet die vorstehende Städteordnung kraft Gesetzes Anwendung in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz.

Den übrigen Städten von mehr als 3000 Einwohnern ist deren Annahme freigestellt. Sie erfolgt durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf.

Das Ortsstatut kann hier bestimmen, daß von der Wahl von Bürgermeistern und von den Bestimmungen des Gesetzes über Pensionirung der Oberbürgermeister (§. 19 d.) und der städtischen Beamten (§. 19 f.) Umgang zu nehmen sei.

Mittelst Gemeindebeschlusses vom 18. August 1875, genehmigt durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Dezember 1875, Nr. 19395 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX., S. 418), hat die Stadtgemeinde Bruchsal sich der Städteordnung unterstellt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VI.

Von dem Rechte des Rechtsweges.

§ 170.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Unterbrechungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Berechtigten der Rechtsweg von den Bürgermeistern und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächsthöhere Behörde, und von einer Entscheidung dieser letzteren an die höheren Verwaltungsbehörden nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rechtspflege zu.

Zu Gemäßheit der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besonderer Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337), sind die vorstehende Stadtordnung sowie Gesetzes Anwendung in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz.

Den übrigen Städten von mehr als 3000 Einwohnern ist deren Anwendung freigestellt. Sie erfolgt durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf.

Das Ortsstatut kann hier bestimmen, daß von der Wahl von Bürgermeistern und von den Bestimmungen des Gesetzes über Verpflichtung der Ortsbürgermeister (§. 19 d.) und der städtischen Beamten (§. 19 C) Umgang zu nehmen sei.

Mittelst Gemeindebeschlusses vom 18. August 1876, genehmigt durch Entschließung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1876, Nr. 19395 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX., S. 418), hat die Stadtgemeinde Karlsruhe sich der Stadtordnung unterworfen.